

// Im Blickpunkt

Am 11.7.2008 hat das BMF gleich lautende Ländererlasse zum durch das Unternehmensteuerreformgesetz neu geregelten § 8 Nr. 1 GewStG, der die bisherigen Regelungen in § 8 Nr. 1 bis 3 und 7 GewStG a. F. zur Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung von Betriebskapital ersetzt, veröffentlicht. *Franke/Gageur* erläutern die von der Finanzverwaltung getroffenen Anwendungsregeln und setzen sich mit verbleibenden Zweifelsfragen auseinander. *Kurth* beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der Regelung des § 18 Abs. 3 AuslInvestmG, der bei sog. „schwarzen Fonds“ unabhängig von Besitzdauer oder tatsächlichen Fondserträgen und Wertzuwächsen des Fonds einen Gewinn fingiert. Die Vereinbarkeit der Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG und Gemeinschaftsrecht ist zweifelhaft, entsprechende Verfahren sind vor dem BFH anhängig.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Betriebsausgaben bei Umschuldung von Auskehrungsverbindlichkeiten in Vereinbarungsdarlehen**

Mit Urteil vom 15.5.2008 – IV R 25/07 – hat der BFH entschieden, dass, werden die von einem Versicherungsmakler für Rechnung der Versicherungsgesellschaften vereinnahmten Versicherungsbeiträge (durchlaufende Posten) abredewidrig für private Zwecke verwendet und die Auskehrungsverbindlichkeiten in Vereinbarungsdarlehen umgeschuldet, die hierfür entrichteten Zinsen sowie die angefallenen Finanzierungsnebenkosten keine Betriebsausgaben sind. Die Klägerin des Falles, eine Versicherungsmaklerin (OHG), traf mit den Versicherungsgesellschaften eine Vereinbarung, wonach sie die aufgrund der abredewidrigen privaten Verwendung ausstehenden Beträge als mit 7% verzinsliche Darlehen schuldet. Das FA und ihm folgend das FG und der BFH lehnten den Betriebsausgabenabzug ab (sog. Annexqualifikation des Umschuldungskredits). Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2008-1703-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Unentgeltliche Zuwendung i. S. des § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 UStG – Errichtung eines Kreisverkehrs auf bundeseigenem Grundstück

Mit Urteil vom 14.5.2008 – XI R 60/07 – hat der BFH entschieden, dass der Begriff „unentgeltliche Zuwendung“ i.S. von § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 UStG 1999 nicht lediglich die Unentgeltlichkeit einer Lieferung voraussetzt, sondern darüber hinaus verlangt, dass der Zuwendende dem Empfänger zielgerichtet einen Vermögensvorteil verschafft. Einen solchen Vermögensvorteil verschafft ein Unternehmer der BRD, wenn er auf eigene Kosten auf deren Grundbesitz einen Kreisverkehr errichtet. Die von § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 UStG vorausgesetzte zielgerichtete Übertragung eines Gegenstandes mit Begünstigungscharakter ergibt sich im Streitfall daraus, dass der

BRD rechtliches Eigentum an dem Kreisverkehr ohne Gegenleistung verschafft wurde. Diese entfällt auch nicht im Hinblick auf die mit der Zuwendung verfolgte unternehmerische Zielsetzung (Schaffung der Voraussetzungen, die für eine Bebauung und Vermietung seines Grundstücks einzuhalten waren). Die Zuwendung von Straßenbauwerken unterfällt auch nicht der GrESt (vgl. auch *Peppersack*, BB 2008, 640, 647). Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2008-1703-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen eines gemeinnützigen Golfvereins nach Gemeinschaftsrecht

Mit Urteil vom 3.4.2008 – V R 74/071 – hat der BFH entschieden, dass die Überlassung von Golfbällen und die Nutzungsüberlassung einer Golfanlage an Nichtmitglieder eines gemeinnützigen Golfvereins gegen Entgelt (sog. Greenfee) nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der RL 77/388/EWG steuerfrei sein kann. Leistungen eines gemeinnützigen Golfvereins, die den Kernbereich der Befreiung des Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der RL 77/388/EWG betreffen, sind nicht nach Art. 13 Teil A Abs. 2 Buchst. b der RL 77/388/EWG von der Befreiung ausgeschlossen. Unter Berufung auf das EuGH-Urteil vom 21.3.2002 Rs. C-174/00, *Kennemer Golf & Country Club* (Slg. 2002, I-3293, BFH/NV Beilage 2002, 95) machte der Kläger mit Erfolg die Steuerfreiheit der erbrachten Leistungen geltend. Hingegen kam eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG 1999 nicht in Betracht, weil die Nutzungsüberlassung der Golfbälle und der Golfanlage keine sportliche Veranstaltung ist. Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2008-1703-3 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisung**Zurückweisung von Einsprüchen durch Allgemeinverfügung**

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mit Allgemeinverfügung vom 22.7.2008 auf

Grundlage des § 367 Abs. 2b AO und des § 172 Abs. 3 AO unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des BVerfG vom 25.2.2008 – 2 BvL 14/05 – und vom 10.3.2008 – 2 BvR 2077/05 – Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer sowie gegen gesonderte und einheitliche Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) verstoße gegen das Grundgesetz. Entsprechendes gilt für am 22.7.2008 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung oder einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen. Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Bundessteuerblatt Klage erhoben werden. Die Allgemeinverfügung ist abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

Gesetzgebung**Besteuerung von Tabakwaren: Kommission schlägt Erhöhung der Verbrauchsteuern vor**

Die Europäische Kommission hat am 16.7.2008 einen Bericht und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der bestehenden EU-Bestimmungen über die Verbrauchsteuer auf Tabakwaren vorgelegt. Der Richtlinienentwurf sieht eine schrittweise Erhöhung der EU-Mindestverbrauchsteuersätze auf Zigaretten und Feinschnitttabak bis 2014 vor. Auch werden die Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren aktualisiert. Damit sollen Schlupflöcher geschlossen werden, die es erlaubten, bestimmte Zigaretten oder Feinschnitttabakarten als Zigarren, Zigarillos oder Pfeifentabak zu deklarieren, um so in den Genuss eines niedrigeren Steuersatzes zu kommen. Der Richtlinienentwurf ist abrufbar unter www.ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm.

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart